

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hier: Umgang mit dem "Bleiberechterlass" in Hagen

Beratungsfolge:

28.01.2020 Sozialausschuss

Anfragetext:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind ggf. betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

siehe Anlage



An die Vorsitzende
des Sozialausschusses
Frau Ramona Timm-Bergs

- Im Hause -

15.01.2020

Anfrage gemäß § 5 (1) GeschO an den Sozialausschuss vom 28.01.2020

Sehr geehrte Frau Timm-Bergs,
nehmen Sie bitte folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses vom 26.11.2019.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Menschen leben aktuell mit Duldung in Hagen – aufgegliedert nach Aufenthaltsdauer in Jahren?
2. Wie oft hat die Ausländerbehörde seit 2017 über die §§25 (5), 25a und 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ehemals Geduldeten ein Bleiberecht erteilt? Bitte geben Sie die Anzahlen getrennt nach den einzelnen Paragraphen an.
3. Wie schätzt die Ausländerbehörde die bisherigen Zahlen der über §§25 (5), 25a und 25b AufenthG bewilligten Aufenthaltserlaubnissen ein und welche Faktoren sind dafür ausschlaggebend?
4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen der Ausländerbehörde für die individuelle Prüfung von Aufenthaltserlaubnissen §§25 (5), 25a und 25b AufenthG zur Verfügung?
5. Im Integrationshaushalt des Landes NRW werden für 2020 5 Mio. Euro für zusätzliche Personalstellen bei Kommunen und Kreisen zur Verfügung gestellt, um mit insgesamt 200 halben Stellen die kommunalen Ausländerbehörden bei der Umsetzung der §25a und §25b AufenthG zu unterstützen. Hat sich die Stadt bereits diesbezüglich um die Beantragung der Gelder bemüht, oder plant sie dies zu tun?

Begründung:

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht vor, dass Personen, die sich langjährig lediglich mit einer sogenannten Duldung in Deutschland aufhalten, unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können und sollen. Grundlagen bilden die §§25 (5), 25a und 25b AufenthG. Trotz der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten steigen die Zahlen Geduldeter in NRW weiter an. Für die Betroffenen gehen mit einer Duldung zahlreiche Restriktionen einher,

wie etwa ein erschwerter Zugang zu Ausbildung und Arbeit sowie zu Integrationsangeboten. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) brachte im Frühjahr des vergangenen Jahres einen sogenannten „Bleiberechtserlass“ heraus, der die Ausländerbehörden zur stärkeren Anwendung des §25b AufenthG anhalten soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Sauerwein
Ausschussmitglied

Nensa
f.d.R.
Christoph Nensa
Fraktionsgeschäftsführer



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32

Betreff: Drucksachennummer: 0057/2020
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:
SOA 28.01.2020



Die Verwaltung wurde um schriftliche Beantwortung einiger Fragen zur Integrationsoffensive des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten:

1. Wie viele Menschen leben aktuell mit Duldung in Hagen – aufgegliedert nach Aufenthaltsdauer in Jahren?

In Hagen lebten am 31.12.2019 insgesamt 379 geduldete Ausländer:

Aufenthaltsdauer in Jahren	Anzahl
Weniger als ein Jahr	17
Zwischen 1 und 2 Jahren	23
Zwischen 2 und 3 Jahren	54
Zwischen 3 und 4 Jahren	47
Zwischen 4 und 5 Jahren	96
Zwischen 5 und 6 Jahren	52
Zwischen 6 und 7 Jahren	27
Zwischen 7 und 8 Jahren	9
Über 8 Jahren	54

2. Wie oft hat die Ausländerbehörde seit 2017 über die §§25 (5), 25a und 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ehemals Geduldeten ein Bleiberecht erteilt? Bitte geben Sie die Anzahlen getrennt nach den einzelnen Paragraphen an.

Rechtsgrundlage	Anzahl
§ 25 Abs. 5 AufenthG	136
§ 25a AufenthG	15
§ 25b AufenthG	3

3. Wie schätzt die Ausländerbehörde die bisherigen Zahlen der über §§ 25 (5), 25a und 25b AufenthG bewilligten Aufenthaltserlaubnissen ein und welche Faktoren sind dafür ausschlaggebend?

In Hagen wird vor jeder Verlängerung der Duldung geprüft, ob eine Umstellung in eine Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Hinderungsgründe werden ermittelt und mit dem Ausländer bzw. seinen Eltern besprochen.

Häufige Versagungsgründe:

- *Täuschung oder falsche Angaben zur Identität
- *Straftaten bzw. lfd. Haft
- *Mehrfaches Untertauchen
- *Fehlende Integrationsbemühungen (Sprache, Lebensunterhalt)



4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen der Ausländerbehörde für die individuelle Prüfung von Aufenthaltserlaubnissen §§25 (5), 25a und 25b AufenthG zur Verfügung?

Seit dem 01.01.2020 stehen der Ausländerbehörde insgesamt 21 Mitarbeiter*innen für die individuelle Prüfung von Aufenthaltserlaubnissen auch nach den §§ 25 Abs. 5, 25a und 25b zur Verfügung.

5. Im Integrationshaushalt des Landes NRW werden für 2020 5 Mio. Euro für zusätzliche Personalstellen bei Kommunen und Kreisen zur Verfügung gestellt, um mit insgesamt 200 halben Stellen die kommunalen Ausländerbehörden bei der Umsetzung der §25a und §25b AufenthG zu unterstützen. Hat sich die Stadt bereits diesbezüglich um die Beantragung der Gelder bemüht, oder plant sie dies zu tun?

Laut der mittlerweile vorliegenden Erläuterung zu der Haushaltsposition erfolgt die Verteilung der Mittel nach einem vorgegebenen Schlüssel:

„Jeder Kommune in NRW mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4 ZustAVO wird eine halbe Personalstelle zur Unterstützung der Umsetzung der §§ 25a und 25b AufenthG gewährt.

Daneben wird jeder Kommune mit eigener Einbürgerungsbehörde nach § 1 Abs. 1 StaZustV NW zur Unterstützung und Umsetzung der Einwanderungskampagne des Landes eine halbe Personalstelle gewährt.

Die darüber hinaus noch zur Verteilung vorhandenen halben Stellen werden an die Kommunen verteilt, in deren Gebiet laut AZR der größte Anteil der Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mindestens 8 Jahren lebt. Grundlage sind die Daten des Ausländerzentralregister NRW (Stand: 31.12.2018). Mit den zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.“

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass die Mittel nicht beantragt werden müssen, sondern aufgrund der feststehenden Verteilungsschlüssel ausgezahlt werden. Eine entsprechende Anfrage wurde jedoch an die Bezirksregierung Arnsberg geleitet.